



---

## ECCHR HINTERGRUNDBERICHT

### **ECCHR Prozessbeobachtung im FDLR Fall: Sexualisierte Kriegsgewalt vor deutschen Strafgerichten**

Die Strafverfolgung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten stellt trotz insgesamt verbesserter Gesetzgebung weiterhin ein großes Problem dar. Die rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen gegen Frauen ist vor allem deshalb notwendig, weil sie bisher regelmäßig tabuisiert und mithin geduldet werden.<sup>1</sup>

Auch wenn die internationale Gemeinschaft mit Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit<sup>2</sup> versucht, die Ahndung solcher Straftaten, zu forcieren, werden die wenigsten Straftäter wegen der Begehung von sexualisierter Gewalt verurteilt. Selbst wenn sich in vereinzelt Anklagen entsprechende Vorwürfe wiederfinden, bleibt in den meisten Schuldsprüchen die Begehung sexualisierter Gewalt unerwähnt. Oft ist jedoch bereits in den Anklageschriften kein Bezug zu sexualisierter Gewalt als eigenständige Straftat zu finden. Zusätzlich erschweren die erneute Viktimisierung der Zeuginnen und die dem Verfahren häufig zugrunde gelegten geschlechtsspezifischen Stereotypen der verletzlichen Frau eine konsequente Strafverfolgung. Viele Frauen, die als Zeuginnen vor Gericht aussagen sollen, sehen hiervon ab oder ziehen nach solchen Erfahrungen ihre Aussage zurück. Die dadurch entstandene Beweislage führt oftmals zu Einstellungen der Verfahren oder zu Freisprüchen der Angeklagten.

Laut eines Berichtes von Amnesty International hat das Internationale Tribunal für das frühere Jugoslawien (ICTY) bis Juli 2009 in lediglich 18 Fälle sexualisierte Gewalt behandelt, von der für Kriegsverbrechen zuständigen Kammer in Bosnien-Herzegowina wurden bisher 12 Täter wegen der Begehung sexualisierter Gewalt verurteilt.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen forderte in den oben genannten Resolutionen explizit alle Staaten auf, sexualisierte Kriegsgewalt zu verfolgen und stellte fest, dass diese bewaffnete Konfliktsituationen verschlimmern und die Wiederherstellung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit behindern kann.<sup>3</sup> Der Sicherheitsrat betont, dass effektive Schritte zur Verhütung und Bestrafung von solchen sexuellen Gewalttaten zur Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit beitragen. Weiterhin stellte der Sicherheitsrat seine Bereitschaft fest, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um auf weitverbreitete oder systematische sexuelle Gewalt zu reagieren.<sup>4</sup>

Deutschland ist als Vertragsstaat des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) verpflichtet, sicherzustellen, dass Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegen, auch in

---

<sup>1</sup> vgl. Amnesty International, Rape and Sexual Violence – Human Rights Law and the Standards in the International Criminal Court, 2011; Anja Seibert-Fohr „Kriegerische Gewalt gegen Frauen – der Schutz vor sexueller Gewalt im Völkerstrafrecht“ in: Die Macht und das Recht, Gerd Hankel (Hg), 2008, S. 157-188 (S. 159); Nora Markard und Laura Adamitz, „Herausforderungen an eine zeitgenössische feministische Menschenrechtspolitik am Beispiel sexualisierter Kriegsgewalt“, in: Kritische Justiz, 2008, S. 257 ff.

<sup>2</sup> Sicherheitsratsresolutionen (SCR) 1325, 1820, 1888, 1890 und 1960.

<sup>3</sup> Vgl. U.N. Doc. S/RES/1802 (2008), § 1.

<sup>4</sup> Ibid.



# EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

---

Deutschland verfolgt werden können.<sup>5</sup> Die Vertragsstaaten wurden ausdrücklich dazu aufgefordert eine Kultur der Straflosigkeit sexualisierter Gewalt in Konflikten zu bekämpfen.<sup>6</sup>

In solchen Fällen, in denen es zu einer Anklage kommt, sind die Zeug\_innen mit oftmals erneuter Viktimisierung, Stigmatisierung und dem Stereotyp der verletzbaren Frau konfrontiert. Die Frage, ob diese Verfahren demnach tatsächlich den Frauen, die sexualisierte Kriegsgewalt erlebt haben, helfen, wird zunehmend verneint.<sup>7</sup> Neue Wege im Umgang solcher Verfahren müssen gesucht werden.<sup>8</sup>

Ziel der Prozessbeobachtung des ECCHR im Fall Murwanashyka ist es, sexualisierte Gewalt in Konflikten und den Umgang mit solchen Taten in der Öffentlichkeit zu thematisieren. Zwar scheint auf den ersten Blick der Umgang mit diesen Taten formell auf deutscher Ebene ausreichend geregelt zu sein. Dennoch ist zu analysieren, inwieweit die internationalen Forderungen<sup>9</sup> bzgl. der praktischen Umsetzungen in den Verfahren tatsächlich realisiert werden oder solche Verfahren viele Frauen, Mädchen und Betroffene weiterhin vor der Beschreitung rechtlicher Schritte zurückschrecken lassen.

Siehe auch unter [www.ecchr.eu](http://www.ecchr.eu):

ECCHR Hintergrundbericht: Das Völkerstrafgesetzbuch - Überblick

ECCHR Hintergrundbericht: Verpasste Chancen – Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland

ECCHR Hintergrundbericht: Internationale Regeln bei Verfahren sexualisierter Kriegsgewalt

---

<sup>5</sup> Art. 17 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Statuts)

<sup>6</sup> Resolution RC/Res. 2, „The impact of the Rome Statute system on victims and affected communities“, 14.6.10, Präambel, § 4

<sup>7</sup> Gabriela Mischkowski and Gorana Mlinarevic/*medica mondiale*, „... and that it does not happen to anyone anywhere in the world“. The Trouble with Rape Trials – Views of Witnesses, Prosecutors and Judges on Prosecuting Sexualised Violence during the War in the former Yugoslavia, December 2009.

<sup>8</sup> Second Hague Colloquium – Systematic Sexual Violence and Victim’s Rights, 7 & 8, April 2011, <http://lexglobal.org/files/CLG%20Program%20Guide%20-web%20final.pdf>.

<sup>9</sup> Vgl. ECCHR Hintergrundbericht: Internationale Regeln bei Verfahren sexualisierter Kriegsgewalt, Mai 2011.